

Stadtrat Winterthur

Eingang:

18 Aug 25

Geschäftsverzeichnis No

1127

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1925.

Sitzung vom 6. August 1925.

1687. Baulinien. Mit Eingabe vom 10. Januar 1925 gibt der Stadtrat Winterthur davon Kenntnis, daß der große Gemeinderat am 24. November 1924 folgenden Beschluß gefaßt habe:

1. Die am 22. März 1900 regierungsrätlich genehmigten Baulinien des Teilstückes der Güterstraße zwischen Anker- und Grenzstraße werden aufgehoben.

2. Die am gleichen Datum genehmigten Baulinien der Ankerstraße zwischen Güterstraße und verlängerter Töbelfeldstraße werden aufgehoben.

3. Die nördliche, am 22. März 1900 genehmigte Baulinie der Ankerstraße zwischen Agnes- und Güterstraße wird aufgehoben. Es wird dafür eine neue Baulinie 1,5 m südlich der bisherigen festgesetzt, wodurch der Baulinienabstand der Ankerstraße von 15,5 m auf 14 m reduziert wird.

Der Eingabe ist die Weisung des Stadtrates an den Großen Gemeinderat beigegeben, in welcher die vorgenommenen Änderungen begründet sind.

Zu der Hauptsache wird darin ausgeführt, daß die projektierte Verbindungsstraße zwischen Anker- und Grenzstraße kein neues Bauland erschließe und deren Durchführung lediglich die anstoßenden Liegenschaften belaste, ohne ihnen oder der Allgemeinheit irgendwelche Vorteile zu bieten.

Die Fortsetzung der Ankerstraße von der Güterstraße bis zur verlängerten Töbelfeldstraße sei ebenfalls nicht notwendig, weil für die Erschließung des Areals die bestehende Güterstraße und die projektierte Verlängerung der Töbelfeldstraße vollkommen genügen. Der Abstand zwischen den Liegenschaften längs der Grenzstraße und der projektierten Straße sei ferner so gering, daß nur eine einseitige Bebauung der letzteren möglich wäre.

Um die Tiefe des Baublockes zwischen dem bestehenden Teilstück der Ankerstraße und der Grenzstraße westlich der Güterstraße zu vergrößern und eine zweckmäßige Überbauung des Bauterrains überhaupt zu ermöglichen, habe sich eine Parallelverschiebung der nördlichen Baulinie der Ankerstraße um 1½ Meter als notwendig erwiesen. Aus dem nämlichen Grunde solle die Ankerstraße in ihrer bisherigen Breite von 5 m belassen werden, welche dem Verkehr vollauf genügt.

Mit Schreiben vom 26. Mai 1925 bringt das Bauamt der Stadt Winterthur im weiteren zur Kenntnis, daß der 1,5 m breite Fußweg Kat.-Nr. 8208 zwischen Grenz- und Ankerstraße als öffentlicher Grund von der Stadt übernommen worden sei.

Mit Attest vom 10. Januar 1925 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 96 vom 10. Januar 1925 ausgeschriebene Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien an der Anker- und Güterstraße keine Einsprachen erfolgt seien.

Die Baudirektion berichtet:

Die Gründe, welche dem Stadtrat Winterthur Veranlassung gegeben haben, von einer Durchführung der Güterstraße bis zur Grenzstraße und der Ankerstraße bis zur verlängerten Töbelfeldstraße Umgang zu nehmen, sind als stichhaltig anzuerkennen. Der vorhandene öffentliche Fußweg zwischen Grenz- und Ankerstraße ist für die Verkehrsbedürfnisse des Quartiers vollkommen ausreichend und die Erstellung einer Straße überflüssig. Der vorgeschlagenen Aufhebung der Baulinien an diesen Straßenstrecken ist deshalb zuzustimmen.

Gegen die Herabsetzung des Baulinienabstandes an der Ankerstraße zwischen Agnes- und Güterstraße von 15,5 m auf 14 m sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben. Durch diese Maßnahme wird erreicht, daß das Grundstück Kat.-Nr. 8215 noch in ordentlicher Weise überbaut werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die mit Regierungsbeschluß vom 22. März 1900 festgesetzten Baulinien an der verlängerten Güterstraße zwischen Anker- und Grenzstraße, sowie die Baulinien an der Ankerstraße zwischen Güterstraße und verlängerter Tößfeldstraße werden aufgehoben.

II. Die mit Regierungsbeschluß vom 22. März 1900 festgesetzte Baulinie auf der Nordseite der Ankerstraße zwischen Agnes- und Güterstraße wird aufgehoben und an deren Stelle eine neue Baulinie in 14 m Abstand von der weiterbestehenden südlichen Baulinie der Ankerstraße mit den Ergänzungen an der Güter- und Agnesstraße genehmigt.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines Planexemplares und an die Baudirektion.

Zürich, den 6. August 1925.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

Geilinger